



## **Schiedsrichterordnung**

**01.08.2017**



## Inhaltsverzeichnis

Hinweise.....	3
§ 1 Allgemein.....	4
§ 2 Schiedsrichterkommission .....	5
§ 3 Schiedsrichterpflichten der Vereine .....	7
§ 4 Schiedsrichterbekleidung und -ausrüstung .....	9
§ 5 Vereinswechsel der Schiedsrichter .....	10
§ 6 Schiedsrichter - Pflichten und Aufgaben.....	10
§ 7 Schiedsrichter - Lizenzen .....	11
§ 8 Leistungsnachweis und Dokumente .....	12
§ 9 Schiedsrichter Aus- und Weiterbildung.....	12
§ 10 Finanzierung des Schiedsrichterwesens.....	14
§ 11 Aufwandsentschädigung .....	14
§ 12 Strafen.....	14
§ 13 Bussgelder .....	16



## Hinweise

Neue Paragraphen und Paragraphenänderungen sind durch *kursive und unterstrichene Schreibweise* markiert.

Bei Fragen und Anmerkungen wenden Sie sich bitte an den Leitenden Herrenschiedsrichter unter:  
[headreferee@swisslax.ch](mailto:headreferee@swisslax.ch)

## § 1 Allgemein

Das Schweizer Schiedsrichterwesen führt und überwacht unparteilich die Lacrosse-Spiele in der Schweiz und repräsentiert das Schweizer Schiedsrichterwesen im Ausland im Geiste des Lacrosse.

Dieser Geist – gewachsen aus indianischen Wurzeln zur Stärkung des Einzelnen, zur Kriegsvorbereitung, Festlichkeit, Friedenswahrung zwischen Stämmen und spirituell zur Freude des Schöpfers – fordert heute von Lacrosse-Spielern und -Spielerinnen weltweit, das Beste für den Sport zu geben – aus Respekt für sich selbst, für die Mannschaft und für den Gegner.

Er verlangt von allen, die Balance zwischen Zusammenarbeit und Wettkampf stets neu zu finden, am eigenen Erfolg hart zu arbeiten, Gemeinsamkeiten zu stärken und Unterschiedlichkeiten für das Spiel zu vereinen und auszuschöpfen. Fitness & Schnelligkeit, Intelligenz & Geschicklichkeit, Selbstkontrolle & Mannschaftstrategie – die Verantwortung gegenüber sich selbst, gegenüber den anderen Beteiligten, gegenüber dem Sport wie auch dem grösseren Ganzen – sind allen Arten von Lacrosse gemeinsam. Dies ist der Geist, welcher das Schweizer Schiedsrichterwesen durch die Regeln stärkt.

1. Das Schiedsrichterwesen ist Teil des Spielbetriebs des Schweizer Lacrosse Verbandes (Swiss Lacrosse) und trägt wesentlich dazu bei, das Ansehen und die Entwicklung des Lacrosse-Sports in der Schweiz positiv zu gestalten.
2. Die Durchführung eines geregelten Spielbetriebs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter/innen (im Folgenden wird zur Vereinfachung die männliche Form verwendet) in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.
3. Die Durchführung aller mit dem Schiedsrichterwesen verbundenen Aufgaben obliegt der Swiss-Lacrosse-Schiedsrichterkommission (SchiriKomm), welcher die beiden Hauptschiedsrichter für das Damen- und Herrenlacrosse des Swiss Lacrosse vorstehen.
4. Die SchiriKomm informiert den Vorstand des Swiss Lacrosse über ihre Tätigkeit wann immer angebracht und ist der Generalversammlung (GV) des Swiss Lacrosse rechenschaftspflichtig.
5. Über das Gesamtbudget unter Berücksichtigung des Bedarfsplanes der zwei Hauptschiedsrichter, entscheidet der Swiss Lacrosse Vorstand an der Jahresversammlung. Die konkrete Nutzung dieses Budgets wird von der SchiriKomm zur optimalen Förderung des Sportes in und für die Schweiz geregelt. Sollten während der laufenden Saison weitere Gelder benötigt werden, entscheidet der Vorstand des Swiss Lacrosse über die Bereitstellung der Gelder.

6. Der Regelungsbereich der Schiedsrichterordnung (SrO) erstreckt sich auf alle Schweizer Ligaspiele. Kommen bei Turnieren in der Schweiz, Schiedsrichter der Swiss Lacrosse zum Einsatz, ist die SrO durch den Veranstalter zu berücksichtigen und zu befolgen. Für Ausnahmen ist die SchiriKomm zuständig.

## § 2 Schiedsrichterkommission

1. Die SchiriKomm ist ein Gremium bestehend aus:
  - den beiden Hauptschiedsrichtern (Damen- und Herren-Lacrosse)
  - den beiden Stellvertretern (falls vorhanden)
  - den Ligaschiedsrichtern (wenn mehrere Ligen bestehen & eigene Ligaschiedsrichter haben)
  - den beiden Schiri-Ausbildungskoordinatoren (Damen- und Herren-Lacrosse) (falls diese Positionen bei zukünftigem Wachstum besetzt sind)
2. Die Stellvertreter, Ligaschiedsrichter und Ausbildungskoordinatoren werden von den jeweiligen Hauptschiedsrichtern gemäss ihrer Erfahrung, Befähigung, Motivation und Leistungsbereitschaft ausgewählt.
3. Die SchiriKomm gestaltet gemeinsam die operativen Abläufe des Schiedsrichterwesens des Schweizer Lacrosses im Geiste des Sports.
4. Die SchiriKomm trifft sich zwei Mal im Jahr, idealerweise bei Jahresbeginn zur Jahres- und Budgetplanung sowie bei Feldsaisonende zur Nachbesprechung, fürs Controlling und für den ersten Austausch bez. Weiterentwicklung im neuen Jahr.
5. Die Beschlüsse der SchiriKomm werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Hauptschiedsrichter des jeweiligen Verantwortungsbereichs hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Hauptschiedsrichter haben in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich Vetorecht.
6. Zwischen diesen Treffen läuft die Kommunikation über E-Mail an alle SchiriKomm-Mitglieder. Bei notwendigen Entscheiden über diesen Kanal, ist immer eine klare Vorgehensweise / Lösungsvorlage und ein realistisches Beantwortungsdatum anzugeben (evtl. mit spezifischer Zeit). Keine Antwort entspricht einer Enthaltung und überlässt die Entscheidung den Antwortenden oder den beiden Hauptschiedsrichtern.
7. Entscheide sollten immer zeitgerecht oder schnellstmöglich getroffen werden.

8. Zu den Aufgaben der SchiriKomm gehören insbesondere (aber nicht ausschließlich):
- Regelinterpretation sowie ggf. die Verabschiedung von Erläuterungen oder Änderungen des internationalen Regelwerkes
  - die Beratung des Vorstandes des Swiss Lacrosse hinsichtlich der Regeln
  - die Erstellung der Prüfungsrichtlinien des jeweiligen Lizenzgrades
  - die Erstausbildung von Schiedsrichterauszubildenden in Form von Schiedsrichter-Erstausbildungskursen
  - die Weiterbildung und Qualitätssicherung der Arbeit der im Swiss Lacrosse tätigen Schiedsrichter
  - das Bereitstellen von Lehrmitteln und Prüfungsfragen für die jeweiligen Lizenzierungssysteme oder – bei ausländischen Lizenzen – der Verweis auf entsprechende Kontakte im Ausland
  - die Erteilung der Lizenzen aufgrund abgelegter und bestandener Prüfungsleistungen gemäss den jeweiligen Lizenzierungssystemen oder die Anerkennung und Einordnung ausländischer Lizenzen in den schweizerischen Spielbetrieb
  - die unterstützende Vorbereitungsarbeit zur internationalen Schiedsrichterprüfung
  - die Unterstützung zur Entsendung von Schiedsrichtern zu internationalen Lacrosse-Veranstaltungen
  - Erlass und Änderung dieser SrO
  - Beurteilung und Verhängen von weiterführenden Sperren nach einer roten Karte/einem Ausschlussfoul
  - Behandlung von Reklamationen oder anderen schiedsrichterrelevanten Vorkommnissen im jeweiligen Verantwortungsbereich
  - die Kooperation mit den zuständigen Kommissionen der FIL, ELF und anderen nationalen Schiedsrichterorganisationen
9. Es soll darauf hingearbeitet werden, dass für jede Lacrosse-Veranstaltung der Swiss Lacrosse mit mehr als zwei Spielen an einem Tag ein verantwortlicher Schiedsrichter (RiC oder UiC) von der SchiriKomm ernannt wird, um die Sicherheit des Spielbetriebs zu gewährleisten. Den Weisungen des RiC / UiC ist Folge zu leisten.

### § 3 Schiedsrichterpflichten der Vereine

1. Es liegt in der Verantwortung der Vereine und jeder am Ligabetrieb teilnehmenden Mannschaft, genügend Schiedsrichter für den laufenden Spielbetrieb zu stellen. Ordnungs- und sicherheitsgemäss geleitete Spiele liegen im Interesse jedes Einzelnen und bilden die Grundlage für gesundes Wachstum des Sports.
2. Es gelten folgende Verpflichtungen und Empfehlungen:

Insgesamt **muss** jede Mannschaft ein vollständiges Schiedsrichterteam für den Liga- und Turnierbetrieb stellen können.

Ein vollständiges Schiedsrichterteam besteht aus einem leitenden Schiedsrichter und weiteren Schiedsrichtern mit der festgelegten Lizenz, der entsprechenden Erfahrung und Fitness sowie dem benötigten aktuellen Wissen. Zudem gehören grundsätzlich zu einem Schiedsrichterteam immer auch Timer und Scorer, welche vom Veranstalter organisiert sind.

Eine Mannschaft muss ab der Saison 2019/2020 mindestens ein Schiedsrichter mit der Lizenzstufe Schwarz haben. Ab der Saison 2021/2022 mindestens zwei Schiedsrichter mit der Lizenzstufe Schwarz.

Kann eine Mannschaft die geforderte Anzahl an Schiedsrichter mit der Lizenzstufe Schwarz nicht vorweisen, hat die Mannschaft einen Förderbeitrag für das Schiedsrichterwesen zu begleichen:

Anforderung erstes Mal nicht erfüllt CHF 150.00

Anforderung zweites Mal nicht erfüllt CHF 250.00

Anforderung drittes Mal nicht erfüllt CHF 350.00

Die Erhöhung der Fördergelder geschieht nur, wenn in der darauffolgenden Saison die Anforderung wieder nicht erfüllt werden.

#### **Bei den Damen besteht ein Schiedsrichterteam aus (Feld):**

- drei Schiedsrichterinnen
  - 2017/2018; sie müssen die Lizenzstufe Zebalina, Zebra, Weiss oder Schwarz haben.
  - 2018/2019; sie müssen die Lizenzstufe Weiss oder Schwarz haben.
  - Ab 2019/2020; mindestens eine mit der Lizenzstufe Schwarz (oder höher) und zwei Schiedsrichterinnen mit der Lizenzstufe Weiss (oder höher).

#### **Bei den Damen besteht ein Schiedsrichterteam aus (Indoor):**

- zwei Schiedsrichterinnen

#### **Bei den Herren besteht ein Schiedsrichterteam aus:**

bei Feld, - Liga-, Turnier- oder SM-Spielen:

- vier Schiedsrichtern
  - mindestens einem Schiedsrichter mit der Lizenzstufe Schwarz (oder höher) und drei Schiedsrichtern mit der Lizenzstufe Weiss (oder höher).

Saisonale Ausnahmeregelungen:

- Für neue Mannschaften kann die SchiriKomm folgende Ausnahmeregelung beschliessen: ein Schiedsrichterteam bestehend aus mind. zwei Schiedsrichtern mit der Lizenzstufe Weiss (oder höher) und zwei Personen mit ausreichendem Regel- und Schiedsrichterwissen
- Grundsätzlich kann die SchiriKomm für Mannschaften folgende Ausnahmeregelung beschliessen: ein Schiedsrichterteam bestehend aus mind. drei Schiedsrichtern mit der Lizenzstufe Weiss (oder höher) und einer Person mit ausreichendem Regel- und Schiedsrichterwissen

bei Box / Indoor- oder Turnierspielen:

- zwei Schiedsrichtern
3. Der Ausrichter eines Spieltags ist verantwortlich, dem Bankpersonal die erforderliche Ausrüstung bereitzustellen.
  4. Vereine und Mannschaften sind verpflichtet alle Spiele zu leiten, für die sie von der Liga- bzw. Turnierleitung eingeplant sind. Falls dies nicht möglich ist, hat der Verein dies unverzüglich dem jeweiligen Hauptschiedsrichter zu melden und trägt die Verantwortung, eigenständig Ersatz zu organisieren.
  5. Schiedsrichter sind verpflichtet, rechtzeitig (spätestens 60 Minuten) vor Spielbeginn am Spielfeld zu sein, um alle Vorbereitungsformalitäten erledigen und das Spiel pünktlich anpfeifen zu können.  
Die Schiedsrichter planen die Anreise so, dass eine rechtzeitige Ankunft unter Berücksichtigung der normalen bzw. voraussehbaren Verkehrshindernisse sichergestellt ist. Sie informieren beide Mannschaften über eine Verspätung, sobald eine solche möglich oder sichtbar wird.
  6. Fühlt sich ein Schiedsrichter in seiner Unparteilichkeit befangen, so ist dies schnellstmöglich dem jeweiligen Hauptschiedsrichter zu melden.
  7. Die angesetzten Schiedsrichter können nicht abgelehnt werden.  
Eine Mannschaft kann die Entsendung eines offiziellen Schiedsrichterbeobachters bei der SchiriKomm beantragen. Alle anfallenden Kosten hat die beantragende Mannschaft zu tragen.



## § 4 Schiedsrichterbekleidung und -ausrüstung

1. Alle Schiedsrichter sind verpflichtet, die offizielle Schiedsrichterbekleidung zu tragen und die vorgeschriebene Ausrüstung bei sich zu haben. Werbung auf der Schiedsrichterbekleidung muss im Vorhinein von der SchiriKomm genehmigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, während der Erfüllung der Schiedsrichterpflichten Mannschaftskleidung, also Mannschaftshosen, -caps, -shorts, -pullis, -jacken usw. eines am Schweizer Ligabetrieb teilnehmenden Vereins zu tragen. Die Pflicht des Schiedsrichters beginnt mit der Ankunft am Spielort und endet mit der Abreise (nicht mit dem Betreten bzw. Verlassen des Spielfeldes).
2. Ausgenommen hiervon sind Schiedsrichter, die vor oder nach dem Schiedsrichtereinsatz selbst aktiv spielen: Hat ein Schiedsrichter im vorherigen Spiel aktiv gespielt, so beginnt die Pflicht zur Einhaltung der Kleiderordnung spätestens 15 min vor dem Anpfiff bzw. mit Aufnahme jeglicher Schiedsrichtertätigkeit (z.B. Lizenzkontrolle) und endet mit der Abreise vom Spielort. Spielt ein Schiedsrichter in dem Spiel nach seinem Schiedsrichtereinsatz, beginnt die Pflicht mit der Ankunft am Spielort und endet 15 min nach dem Abpfiff.
3. Jeder Schiedsrichter, unabhängig von der Lizenzstufe, ist verpflichtet, folgende Bekleidung zu tragen bzw. Ausrüstungsgegenstände mit sich zu führen:
  - **Herren**
    - festes Schuhwerk / Sportschuhe
    - schwarz-weiss gestreiftes Schiedsrichtershirt
    - schwarze Shorts oder schwarze lange Hose (für Damen ist auch ein schwarzer Rock erlaubt)
    - eine Pfeife
    - zwei gelbe Flaggen
    - eine Scorecard mit Stift und Ersatzstift
    - Jede sichtbare Unterbekleidung muss schwarz, dunkel oder weiss sein.
    - Sollte eine Kappe getragen werden, muss diese schwarz oder weiss sein.
  - **Damen**
    - festes Schuhwerk / Sportschuhe
    - schwarz-weiss gestreiftes Schiedsrichtershirt
    - schwarzer Rock, schwarze Shorts oder schwarze lange Hose
    - eine Pfeife
    - eine gelbe Flagge
    - ein Karten-Set (Gelb, Grün, Rot)
    - eine Scorecard mit Stift und Ersatzstift
    - Jede sichtbare Unterbekleidung muss schwarz, dunkel oder weiss sein.
    - Sollte eine Kappe getragen werden, muss diese schwarz oder weiss sein.

4. Jeder leitende Schiedsrichter ist verpflichtet, zusätzlich folgende weitere Ausrüstung mitzubringen.

- **Herren und Damen**

- ein Massband
- eine Münze

5. Folgende Zusatzausrüstung ist empfohlen:

- **Herren und Damen**

- eine Ersatzpfeife
- eine Armbanduhr mit Sekundenzeiger oder Stoppfunktion
- einfarbige schwarze Schuhe ohne Logo (ggf. schwärzen)

- **Herren**

- schwarz-weiße Schiedsrichter-Kappe

- **Damen**

- schwarzer Visor / schwarze Kappe
- einfarbige schwarze oder einfarbige weiße kurze Socken

## § 5 Vereinswechsel der Schiedsrichter

Vereinswechsel von Schiedsrichter muss dem entsprechenden Hauptschiedsrichter schriftlich eine Woche vor dem Einsatz des Schiedsrichters gemeldet werden. Vereinslose Schiedsrichter werden von der SchiriKom zugelassen.

## § 6 Schiedsrichter – Pflichten und Aufgaben

1. Oberste Pflicht eines jeden Schiedsrichters ist die Gewährleistung der Sicherheit für alle am Spiel Beteiligten (Spieler, Trainer, Betreuung, Bench, Zuschauer und Schiedsrichterteam).
2. Eine weitere Pflicht ist die Gewährleistung der Fairness. Der Schiedsrichter überwacht die Einhaltung der Spielordnung und der Spielregeln und setzt sie durch. Ein Schiedsrichter pfeift nur, was er selbst sieht und entscheidet zu jedem Zeitpunkt des Spiels absolut unparteiisch.
3. Angesetzte Schiedsrichter sollten keinem am Spiel beteiligten Verein angehören. Ausnahmen sind im Einzelfall mit Zustimmung der spielenden Mannschaften und des Hauptschiedsrichters möglich.
4. Schiedsrichter kennen die Regeln, sind körperlich und geistig fit und treffen gemäss den Regeln unparteiische Entscheide.

5. Minderjährige Schiedsrichter (bis zum 18. Geburtstag) können nur mit einer elterlichen Erlaubnis an den Spielen teilnehmen. Die Vereine / Mannschaften sind verantwortlich, dass diese vorliegt. Die Spielerlaubnis gilt auch als Schiedsrichtererlaubnis. Bei vereinslosen minderjährigen Schiedsrichtern ist die SchiriKom für das Vorliegen der elterlichen Erlaubnis zuständig.
6. Im Falle eines Ausschlusses oder einer Disqualifikation von Spielern oder von einer Mannschaft (alle gelb-roten und roten Karten bei den Damen) hat der Schiedsrichter den Grund des Ausschlusses dem Captain und dem Trainer bekanntzugeben und im Spielberichtsbogen einzutragen.

Bei 'straight red' oder schweren Fouls mit direktem Ausschluss werden auf der Rückseite des Spielberichts Bogens die Details beschrieben, damit diese Entscheidung für die Liga- bzw. Turnierleitung und die SchiriKomm nachvollziehbar wird. Vorgebrachte Einsprüche sind ebenfalls zu notieren. Die Kapitäne beider Mannschaften haben die Kenntnisnahme dieser Eintragungen auf Vorder- und Rückseite zu unterschreiben. Verweigert ein Kapitän die Unterschrift, hat der Schiedsrichter dies zu vermerken.

**'Straight red' oder schwere Fouls mit direktem Ausschluss müssen dem zuständigen Hauptschiedsrichter schnellstmöglich per fotografierten oder gescannten Spielberichtsbogen (Vorder-, Rück- und Zusatzseiten) zugeschickt werden.**

7. Der leitende Schiedsrichter jedes Spiels ist dafür verantwortlich, eine Kopie der ordnungsgemäss ausgefüllten Melde- und Spielberichts Bögen in elektronischer Form (Scan, Foto, o.ä.) an die auf den Bögen vermerkten Natelnummern sowie die Originale per Post direkt nach dem Spiel dem zuständigen Hauptschiedsrichter zuzusenden (Adresse steht auf dem Bogen), wenn eine persönliche Übergabe vor Ort nicht möglich ist. Die Hauptschiedsrichter sind für die Archivierung der Originale zuständig.

## § 7 Schiedsrichter – Lizenzen

1. Die SchiriKomm entscheidet über die für das Schweizer Schiedsrichterwesen angewandten Lizenzsysteme.
2. In der Regel beginnt ein Schiedsrichter seine Ausbildung mit der ersten verfügbaren Lizenz. Die SchiriKomm behält sich jedoch das Recht vor, eine angebrachtere Einstufung in Ausnahmefällen gemäss bestehender anderer Lacrosse-Schiedsrichter-Erfahrung vorzunehmen.
3. Über die Anerkennung ausländischer Lizenzen entscheidet die SchiriKomm auf Antrag des jeweiligen Hauptschiedsrichters.
4. Der Auf- und Abstieg eines Schiedsrichters in eine andere Lizenzstufe ist von seiner qualitativen und quantitativen Leistung sowie seiner Professionalität und Einstellung abhängig.

5. *Swiss-Lacrosse-Lizenzen gliedern sich in folgende Stufen:*  
**Weiss** Schiedsrichter in Ausbildung  
**Schwarz** Schiedsrichter  
**Rot** Nationaler Schiedsrichter  
**Gold** Internationaler Schiedsrichter
6. Die SchiriKomm bestätigt oder entzieht die Lizenzen auf Antrag von Prüfungs-Schiedsrichtern oder von den Hauptschiedsrichtern und beschliesst nützliche Rahmenbedingungen bezüglich deren Gültigkeit.
7. Die SchiriKomm entscheidet über die Zulassungsbedingungen, die Prüfungsbedingungen und die Berechtigung, Schulungen durchzuführen, Prüfungen abzunehmen, Shadowtrainings oder Assessments durchzuführen, sowie Lizenzen zu beantragen.

## § 8 Leistungsnachweis und Dokumente

1. Als Nachweis für erbrachte Schiedsrichter-Leistungen gelten Kopien oder Fotos der ordnungsgemäss ausgefüllten Spielberichtsbögen.
2. Jeder Schiedsrichter ist selbst verpflichtet, die eigenen Leistungsnachweise für eventuelle Prüfungsanforderungen zu sammeln und gegebenenfalls gesammelt einzureichen.

## § 9 Schiedsrichter – Aus- und Weiterbildung

1. Die Erstausbildung und Fortbildung von Schiedsrichtern liegt in Zusammenarbeit mit der SchiriKomm und dem Ausbildungskordinator in der Verantwortung der Hauptschiedsrichter.
2. Es wird jährlich mindestens ein Erstausbildungscamp jeweils für Herren und Damen angeboten. Weitere Ausbildungsmöglichkeiten werden gemäss Bedarf, Nachfrage und Ressourcen organisiert.
3. Qualifizierte Ausbilder, die ein Swiss-Lacrosse-Schiedsrichtertrainingskurs abhalten, haben nach vorheriger Budgetabsprache mit dem Hauptschiedsrichter und gegen Abgabe der Originalquittungen Anrecht auf Rückerstattung der Reisespesen.
4. Jeder Verein ist verpflichtet für das Schiedsrichterwesen bei der SchiriKomm eine Ansprechperson zu melden, welche sich in diesem Bereich um die Koordination kümmert.
5. Dieser SchiriKordinator oder der jeweils erfahrenste Schiedsrichter eines Vereins trägt die Verantwortung dafür, dass die Schiedsrichter in Ausbildung ausreichende Unterstützung und die notwendigen Informationen erhalten.

6. Um die Schiedsrichter während einem Spiel zu fördern und zu unterstützen, können von der SchiriKomm sog. „Assessoren“ (Schiedsrichterbeobachter) eingesetzt werden, welche die Schiedsrichter im Einsatz beobachten und bewerten. Die Ergebnisse der Bewertung werden vom Assessor auf einem dafür vorgesehenen Bewertungsbogen festgehalten und mit den Schiedsrichtern nach dem Spiel besprochen. Der bewertete Schiedsrichter erhält eine schriftliche Zusammenfassung seiner Leistung und ein Feedback. Die Bewertungsbögen und die Zusammenfassung sowie andere relevante Unterlagen werden vom Assessor den betreffenden Hauptschiedsrichtern geschickt und von ihnen archiviert.

Assessoren können alle von der SchiriKomm in dieses Amt berufene erfahrene Schiedsrichter sein. Die Ernennung zum Assessor ist an die jeweilige Veranstaltung (Ligaspiel / Turnier) gebunden.

Qualifizierte Assessoren, die ein Assessment durchführen, haben nach vorheriger Budgetabsprache mit dem Hauptschiedsrichter und gegen Abgabe der Originalquittungen Anrecht auf Rückerstattung der Reisespesen.

7. Ein weiteres Weiterbildungsmittel ist das sog. „Shadowing“, bei dem ein erfahrener Schiedsrichter einen Feldschiedsrichter beim Einsatz auf dem Spielfeld begleitet und während des Spielverlaufs korrigiert.

Es gibt zwei Arten von Shadowing:

- a. Der erfahrene Schiedsrichter pfeift, der auszubildende Schiedsrichter ist sein Schatten.
- b. Der auszubildende Schiedsrichter pfeift und der erfahrene Schiedsrichter ist sein Schatten.

- „Shadowing“ darf **nur** von erfahrenen Schiedsrichtern, die durch die SchiriKomm in dieses Amt berufen wurden, durchgeführt werden.

Shadowing erfolgt auf Anfrage von auszubildenden Schiedsrichtern oder Vereinen bei den Hauptschiedsrichtern oder der SchiriKomm. Ist kein geeigneter und verfügbarer Shadow vor Ort, erstattet der Verein oder der anfragende Schiedsrichter dem Shadow die Reisespesen nach Absprache (nur Transport).

## § 10 Finanzierung des Schiedsrichterwesens

Die Finanzierung des Schiedsrichterwesens erfolgt gemäss Vorgabe der Statuten des Swiss Lacrosse über einen Anteil der Lizenzbeträge.

Sponsoring ist nach Genehmigung der SchiriKomm möglich.

Weitere Einnahmequellen können nach Prüfung durch die SchiriKomm zulässig sein.

## § 11 Aufwandsentschädigung

1. Ein Schiedsrichter hat Anspruch auf Aufwandsentschädigung, welche CHF 50.00 pro Ligaspiel und Schiedsrichter beträgt.
2. Schweizer Turnierveranstalter kann die SchiriKomm bezüglich Entlohnung von Vollzeit-Schiris (Aufwandsentschädigung) beraten. Die Budgetierung einer gewissen Anzahl von entlohnten Vollzeit-Schiris wird jeder Lacrosse-Veranstaltung zur Sicherstellung der Spiel- und Durchführungsqualität mit Nachdruck empfohlen.
3. Swiss-Lacrosse-Schiedsrichter, die im Auftrag des Swiss Lacrosse bei internationalen Wettkämpfen (EM, WM, U19 WM) pfeifen und sich international für das Schweizer Schiedsrichterwesen einsetzen, können bei der SchiriKomm anfragen, ob Unterstützungsbudget gesprochen wird.

## § 12 Strafen

1. Die SchiriKomm fühlt sich in besonderem Masse der Gewährleistung der Sicherheit und der Aufrechterhaltung eines regelmässigen Spielbetriebs mit gleichmässigem Schiedsrichterstandard verpflichtet.  
Um diesen bestehenden Regelungen auch im Falle einer Zuwiderhandlung wirksam Geltung verschaffen zu können, kann die SchiriKomm Strafen verhängen.
  - a. Vereine und / oder einzelne Schiedsrichter, die schuldhaft gegen die ihnen obliegenden Pflichten und Verantwortung verstossen, können gebüsst werden.

Hierzu gehören u.a. auch:

- Nichterfüllung eines Spielauftrages
- grobes Vergehen bei der Ausübung des Schiedsrichteramtes
- grobes Vergehen bei der Ausübung der Rolle als Bankpersonal
- Ausführung eines Spielauftrages ohne offizielle Schiedsrichterkleidung und / oder -ausrüstung  
(Aufzählung nicht abschliessend)

- b. Bei wiederholten Verstössen gegen Vorschriften durch Vereine oder einzelne Schiedsrichter, behält sich die SchiriKomm vor, die Strafen zu verschärfen.

Die Höhe und Art der Strafe bei weiteren Verstössen steht im Ermessen der SchiriKomm in Absprache mit der Ligaleitung und dem Vorstand des Swiss Lacrosse. Die endgültige Entscheidungskompetenz liegt jedoch in jedem Fall bei der SchiriKomm.

- c. Folgende zusätzliche Strafen sind nach Ermessen der SchiriKomm beispielsweise möglich:
  - Verwarnung von Einzelpersonen und / oder Vereinen
  - Verhängung von Bussgeldern
  - Auferlegung der tatsächlich entstandenen Kosten
  - Rückstufung der Schiedsrichter-Lizenz
  - Suspendierung auf Zeit
  - Entzug der Schiedsrichter-Lizenz(Liste nicht abschliessend)

2. Grundsätzlich haben die Schiedsrichter sowohl für vorsätzliches als auch für fahrlässiges Handeln einzustehen. Ein Schiedsrichter hat vorausschauend seinen Einsatz zu planen und vorzubereiten. Jegliche Verzögerung oder Verhinderung sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, hat er rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung mit dem zuständigen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Koordinator Kontakt aufzunehmen und sein Möglichstes zu tun, um die geplante Durchführung zu ermöglichen.
3. Eine Entscheidung über die Verhängung einer Strafe trifft die SchiriKomm einzelfallabhängig und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände. Die SchiriKomm-Entscheide werden durch schriftliche Mitteilung (Email) an die beteiligten Mannschaften oder betroffenen Personen durch den Hauptschiedsrichter gültig.
4. Des Weiteren ist die SchiriKomm für die Entscheidung über weitergehende Sanktionen für Spieler und Trainer aufgrund von Regelverstössen, insbesondere unsportlichem Verhalten, während eines Spiels zuständig. Nach jedem Ausschlussfoul eines Spielers, Trainers oder Mannschaftsoffiziellen bzw. nach jeder roten Karte ist vom leitenden Schiedsrichter des Spiels ein schriftlicher Bericht auf der Rückseite des Spielbogens oder separat per E-Mail an den zuständigen Hauptschiedsrichter zu verfassen. Es erfolgt in jedem Falle eine Untersuchung durch die SchiriKomm, die über eventuelle weiterführende Sanktionen (z.B. zusätzliche Spielsperren) gegen den Spieler, Trainer oder Mannschaftsoffiziellen entscheidet.

Jedes Verhalten eines am Spiel Beteiligten (Spieler, Trainer, Betreuer, Zuschauer u.a.) kann durch die SchiriKomm nachträglich untersucht und sanktioniert werden.



- a. Die Untersuchung beinhaltet immer das Einholen der verschiedenen Sichtweisen der Beteiligten.
  - b. Die anzeigende Mannschaft, die betroffenen Schiedsrichter sowie deren Verein haben innerhalb von **einer Woche** ab Bekanntgabe der Entscheidung die Möglichkeit, bei der SchiriKomm (zu Händen des jeweiligen Hauptschiedsrichters) begründeten Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Ein Widerspruch muss zwingend neue, relevante Fakten und eine entsprechende Begründung im Sinne des angewandten Lacrosse-Regelwerkes enthalten. Es ist nur ein Rekurs möglich.
5. Bussgelder werden entweder der betreffenden Person direkt oder dem Verein, für welchen er die Schiedsrichterverpflichtung erfüllt, in Rechnung gestellt.
  6. Eine als Spieler und / oder Trainer gesperrte Person muss ebenfalls als Schiedsrichter suspendiert werden. Die Sperre als Schiedsrichter endet üblicherweise mit Ablauf der Spielsperre, ausser die SchiriKomm fällt einen anderen Entscheid. Für die Zeit der Sperre hat die gesperrte Person für Ersatz zu sorgen.

## § 13 Bussgelder

Um den in der SrO bestehenden Regelungen auch im Falle einer Zuwiderhandlung wirksam Geltung verschaffen zu können, wurde ein Bussgeldkatalog entwickelt. Diese Zusammenstellung ist nicht abschliessend. Die SchiriKomm kann unabhängig davon Unregelmässigkeiten bearbeiten und gegebenenfalls Bussgelder festlegen.

Die strafbaren Handlungen (erstmaliges Vergehen) können sein:

1. Vergehen bei der Anreise der Schiedsrichter
  - a. schuldhaft verspätete Ankunft, die zur Spielverzögerung führt  
CHF 50.00
  - b. unvollständiges Erscheinen des Schiedsrichterteams  
CHF 75.00 und einen Liga-Punkt Abzug
  - c. Nicht-Erscheinen der Schiedsrichter  
CHF 150.00 und zwei Liga-Punkte Abzug
  - d. Versäumnis der Weitergabe des Spielergebnisses an den Swiss-Lacrosse-Ergebnisdienst  
CHF 50.00
  - e. Versäumnis der Weiterleitung der Melde- und Spielberichtsbögen  
CHF 75.00
2. Vergehen gegen die Kleidungs Vorschriften
  - a. Fehlen der zwingend erforderlichen Schiedsrichterausrüstung  
CHF 30.00
  - b. Tragen von Teamkleidung auf dem Feld  
CHF 50.00





3. Vergehen hinsichtlich der Schiedsrichterqualifikation
  - a. Einsatz von Schiedsrichtern ohne gültige Schiedsrichterlizenz des Swiss Lacrosse oder ohne Genehmigung des Swiss Lacrosse  
1 Punkt Abzug (während den Gruppen-/Poolphasen)  
CHF 100.00 (Play-In und Final Fours)
4. Vergehen gegen den Ehrenkodex
  - a. Pfeifen eines Spiels unter Alkohol- oder Drogeneinfluss mit Beeinträchtigung der Leistung  
CHF 50.00
  - b. Konsum von Zigaretten, Alkohol oder Drogen in Schiedsrichterkleidung  
CHF 50.00

Weitere Vergehen:

Für weitere Vergehen, die hier nicht aufgeführt sind, können von der SchiriKomm Ordnungsgelder bzw. andere «Strafen» gegen die betroffenen Schiedsrichter verhängt werden. Die Höhe der Ordnungsgelder wird auch von der SchiriKomm festgesetzt.

Zustellung:

Der Bussgeldbescheid wird schriftlich (EMail) durch den Hauptschiedsrichter mit Kopie an den Swiss-Lacrosse-Finanzwart verschickt. Das Bussgeld ist in der verhängten Höhe binnen zwei Wochen (14 Tage) zu überweisen.

Mahnung:

Die SchiriKomm behält sich vor, ab der ersten Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 25.00 zu erheben.

***Ende – Swiss Lacrosse – Schiedsrichterordnung***

Vorstehende Ordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft und ist gültig bis von der SchiriKomm eine neue Fassung herausgegeben wird.